

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg)

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 26.01.2023 mit Beschluss Nr. 12/2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg) vom 21.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ am 28.03.2013, in Kraft getreten am 29.03.2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Satzung erhält folgenden geänderten Namen:

„Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Markneukirchen“

- (2) § 1 der Satzung wird wie folgt ersetzt:

*„§ 1 – Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für alle Nutzer der Leichenhallen der Stadt Markneukirchen.“*

- (3) In den §§ 2 und 4 Abs. 1 wird das Wort „Leichenhalle“ durch das Wort „Leichenhallen“ ersetzt.

- (4) § 3 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) die Person, in deren Auftrag die Leichenhallen benutzt werden.“

- (5) § 4 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

- (6) § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anträge auf Stundung und Erlass von Gebühren sind schriftlich an die Stadtverwaltung Markneukirchen zu richten.“

(7) § 6 der Satzung wird wie folgt ersetzt:

„§ 6 – Gebührenhöhe

1. *Leichenhalle Markneukirchen/Friedhofsweg*
 - a. *Nutzung großer Räume (2 Stück) je Sterbefall* 100,00 €
 - b. *Nutzung kleiner Raum je Sterbefall* 60,00 €
 - c. *Nutzung kleiner Raum für Urnenaufbewahrung* 10,00 €
 - d. *Nutzung der Leichenhalle für Einbettung und Aufbewahrung; Beisetzung jedoch auf einem anderen Friedhof je Sterbefall* 50,00 €

2. *Leichenhalle Friedhof Erlbach*
 - Nutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall* 60,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den 03.02.2023



Toni Meinel
Bürgermeister



Siegel